

JFV Hünstetten e.V.

Jugendförderverein Hünstetten

Vereinssatzung

gemäß Beschluss der Stammvereine vom 12.06.2025

§1 Name und Sitz des Vereins

Der im April 2009 gegründete Jugendförderverein trägt gemäß der Satzungsänderung vom 12.06.2025 ab dem 01.07.2025 den Namen

Jugendförderverein Hünstetten e.V. (**kurz: JFV Hünstetten e.V.**)

und besteht ab diesem Zeitpunkt aus den Stammvereinen TuS 03 Beuerbach e.V., SV „Teutonia“ Bechtheim 1920 e.V., SV 1921 Wallrabenstein e.V., FC 1949 Limbach e.V. und SG Hünstetten 1947 e.V.

Der RSV Würges e.V. scheidet zum 30.06.2025 als Stammverein aus. Die SG Hünstetten tritt zum 01.07.2025 als Stammverein ein.

Der Sitz des Vereins ist Hünstetten.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

Der JFV Hünstetten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Die Teilnahme an Turnieren und Meisterschafts- und Pokalwettbewerben im Kinder- und Jugendfußball

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, mit Ausnahme von Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Ehrenamtspauschale.
3. Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
4. Die Amtsinhaber können eine Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis im Rahmen der gesetzlich festgelegten Ehrenamtspauschale erhalten, wenn der Erstattungsbetrag die tatsächlich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Fachverbandes Fußball (Hessischer Fußballverband e.V.). Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden kann nach Bedarf jederzeit erworben werden, hierüber kann der Vorstand entscheiden
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LANDESSPORTBUND HESSEN e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.
3. Der Jugendförderverein (JFV) erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußballverband dessen Satzungen und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußball-Bundes und des Landessportbundes Hessen, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im hessischen Fußball-Verband ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Hessischen Fußball-Verband ergeben.

§6 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt die fußballspielenden Jugendlichen der oben benannten Stammvereine als aktive Mitglieder. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einfachen schriftlichen Antrag, dem der Vorstand zustimmen muss.

Die aktive Mitgliedschaft der Jugendspieler endet

- durch Vereinswechsel außerhalb der Stammvereine.
- durch Erreichen der Altersgrenze für den Juniorenspielbetrieb.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen zu geben. Ab Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die mit **Zweidrittelmehrheit** endgültig entscheidet.

3. Die fußballspielenden Kinder und Jugendlichen werden beitragsfrei geführt. Personen, die nicht im Verein Fußball spielen, können passives Mitglied werden. Für diese Personen wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Übungsleiter können beitragsfrei Mitglied werden.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht durch sein Verhalten für die Belange des Jugendfördervereins, insbesondere den Sport einzutreten.
5. Der JFV Hünstetten e.V. finanziert sich hauptsächlich durch Beiträge der Stammvereine, Spenden und Zuschüsse.

Der Mitgliedsbeitrag der Stammvereine wird ½ jährlich erhoben. Die Höhe wird durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Befreiung von der Beitragszahlung kann der Vorstand beschließen. Alle Stammvereine sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Stammvereine können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn sie mehr als 14 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug sind und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben.

6. Kündigung der Mitgliedschaft der Stammvereine:
Ein Stammverein kann seine Mitgliedschaft im JFV schriftlich kündigen. Die Kündigung muss 6 Monate vor dem 30.06. des jeweiligen Jahres erfolgen und an die letzte bekannte Postadresse des JFV erfolgen.
4. Bei Kündigung eines Stammvereins besteht kein Anspruch auf das Vermögen des JFV.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung. Stimmberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder der Stammvereine und der Vorstand des JFV Hünstetten e.V.
2. Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgt spätestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Homepage des JFV Hünstetten oder schriftlich an die Vereinsmitglieder (auch elektronisch möglich) an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes, bei minderjährigen Mitgliedern an die letzte bekannte E-Mailadresse der gesetzlichen Vertreter.

Zusätzlich ist eine elektronische Einladung jeweils an den 1. Vorsitzenden der Stammvereine zu richten.

3. Der Vorstand des JFV Hünstetten e.V. leitet diese Sitzung und bestimmt einen Protokollführer.

Dieser hat ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und einem (weiteren) Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

4. Die Mitgliederversammlung ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Datenschutzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

5. Mindestanwesenheit für Beschlussfähigkeit:
Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nur beschlussfähig, wenn mindestens **50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend** sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen gefasst. Sollte eine geheime Abstimmung beantragt werden, entscheidet die Versammlung darüber.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Teilnehmer beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Teilnehmer.

8. Der Vorstand des JFV Hünstetten e.V. ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn:
 - der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
 - auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Stammvereine.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand des JFV angehören dürfen, sie müssen aber Mitglied in einem Stammverein oder des JFV sein.

Die Kassenprüfung erfolgt vor der Mitgliederversammlung.
Die Kassenprüfer sollen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Blockwahl ist zulässig.

Gewählt als Vorstand sind in diesem Fall dann die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Wählbar sind Mitglieder der Stammvereine und/oder Mitglieder des Jugendfördervereins. In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder der Stammvereine ergänzen. Das neue Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. §9 Abs.1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Leitung der Versammlung durch ein Vorstandsmitglied
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren zu unterbreiten
 - der Umgang mit Behörden und Sportverbänden
 - die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen
5. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
- Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Datenschutzordnung
- Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein Vorstandsmitglied nach Bedarf einlädt. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder bei den Sitzungen anwesend sind.

Im Einzelfall kann jedes Vorstandsmitglied die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung herbeiführen.

Die Haftung des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§11 Ausschüsse, Aufgabenbereiche, Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben

- Ausschüsse
- Aufgabenbereiche
- Arbeitskreise

aus dem Kreis der Mitglieder einrichten und berufen.

2. Der Vorstand bestimmt den Tätigkeitsbereich und den Umfang der Tätigkeit der eingerichteten Ausschüsse, Aufgabenbereiche und Arbeitskreise. Die Ausschüsse, Aufgabenbereiche und Arbeitskreise sind zu einer Außenvertretung des Vereins grundsätzlich nicht befugt und auch nicht berechtigt (in Einzelfällen entscheidet der Vorstand über Ausnahmen von dieser Regelung).

Geschieht dies trotzdem entgegen dieser Satzung, so haften die handelnden Personen dem Verein für einen ihm dann entstandenen Schaden.

3. Verantwortliche von Ausschüssen, Aufgabenbereichen und Arbeitskreisen können an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§12 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stammvereine, **proportional zu ihren geleisteten Beiträgen, jedoch **nur unter der Bedingung, dass sie ebenfalls gemeinnützig sind**.**

2. Das Vereinsvermögen darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des **Jugendfußballs verwendet werden.**

3. Sollte ein Stammverein die Gemeinnützigkeit verloren haben, dann wird das anteilige Vermögen dieses Vereins auf die übrigen Stammvereine aufgeteilt.
4. Falls keine gemeinnützigen Stammvereine existieren, ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Hünstetten zum Zweck der Jugendarbeit zuzuführen

§14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.06.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.